

# Anzeige

eines Bauvorhabens gemäß § 25 (1) Z 3 - 14 O.ö. BauO 1994  
idF LGBl. Nr. 70/1998 („Sonstige Bauvorhaben“)

und Mitteilung der Heizöllagerung gem. WRG-Nov. 1997

Ich / Wir zeige(n) hiemit der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung des in dem angeschlossenen Plan vom , Zl. , dargestellten und näher beschriebenen Bauvorhabens

## „Einbau einer vollautom. Ölfeuerungsanlage“

auf dem / den Grundstück / Grundstücken Nr. , EZ. , KG.

an.

### 1. Anzeigender

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

### 2. Grundeigentümer / Miteigentümer

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

.....  
(Unterschrift des Anzeigenden)

### 3. Zustimmung des Grundeigentümers / der Miteigentümer

Ich / Wir erteile(n) die Zustimmung zu der laut vorstehenden Anzeige beabsichtigten Ausführung des Bauvorhabens „Einbau einer vollautom. Ölfeuerungsanlage“ auf dem Grundstück / den Grundstücken Nr. KG.

.....  
(Unterschrift des Grundeigentümers / der Miteigentümer)

Marktgemeindeamt  
Ternberg

Bundesgebühren  
€ 14,30 entrichtet.

Quittung Nr. ....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Raum für amtliche  
Vermerke

4.<sup>2)</sup> Für das / die genannte(n) Grundstück(e) wurde die **Bauplatzbewilligung** mit  
Bescheid vom \_\_\_\_\_, Zl. \_\_\_\_\_, erteilt.<sup>4)</sup>

Mit Eingabe vom \_\_\_\_\_ wurde / wird mit einem eigenen  
Formblatt um die Bauplatzbewilligung angesucht.<sup>1)</sup>

Das / die genannte(n) Grundstück(e) gilt / gelten gemäß  
§ 3 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 als Bauplatz / Bauplätze.<sup>4)</sup>

#### Anlagen:

- Grundbuchsauszug (außer § 28 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 ist erfüllt)
- Ausreichende Baubeschreibung einschließlich (Lage)Plan, zeichnerische Darstellung, Skizze udgl. bzw.
- Bauplan (einschließlich Lageplan und Baubeschreibung) dreifach, <sup>3)</sup>
- Gutachten

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Nur für Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2, soweit nicht gem. § 25 Abs. 1 Z 2 Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 gegeben ist.

<sup>3)</sup> Nur für Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Z 3 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998, wobei für den Bauplan § 29 Abs. 2 und 5 sinngemäß gelten.